



C/45/14

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 20. September 2011

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**DER RAT**

**Fünfundvierzigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 20. Oktober 2011**

**ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS DER UPOV**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Am 25. Oktober 2007 entschied der Rat, die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer der UPOV für den Zeitraum bis Ende 2011 zu erneuern (vergleiche Dokumente C/41/15 und C/41/17 „Bericht“, Absatz 33).
2. Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbandes gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird, und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.
3. Am 21. Oktober 2010 nahm der Rat die „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/1) an, welche ab der Rechnungsperiode, die am 1. Januar 2012 beginnt, wirksam werden wird. Regel 8.1 lautet folgendermaßen (Änderungen im Hinblick auf die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO sind gelb markiert):

„Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der WIPO, der kein Mitgliedstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach

Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (bzw. einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV-Mitgliedstaats zum Externen Revisor.“

4. Finanzregel 8.2 besagt: Der „Externe Revisor wird für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die nicht verlängert werden kann.“

5. Der Externe Revisor der WIPO wird von der Generalversammlung der WIPO bei ihrer neunundvierzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen und anderer Gremien der WIPO-Mitgliedstaaten vom 26. September bis 5. Oktober 2011 ernannt werden.

6. Der Beratende Ausschuß befürwortete bei seiner einundachtzigsten Tagung am 8. April 2011 folgende Vorgehensweise zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV:

a) Ist der von der WIPO-Generalversammlung ernannte Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der UPOV, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Externen Revisor der WIPO zum Externen Revisor der UPOV, oder

b) ist der von der WIPO-Generalversammlung ernannte Externe Revisor der WIPO kein Mitgliedstaat der UPOV, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (bzw. einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) der Schweiz zum Externen Revisor der UPOV.

7. Ernennet die WIPO einen Externen Revisor, der Rechnungshofpräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der WIPO, der kein Mitgliedstaat der UPOV ist, so gaben die Schweizer Behörden an, daß sie dazu bereit wären, vom Rat ab dem Jahr 2012 für einen Zeitraum von sechs Jahren (vergleiche Anlage dieses Dokuments) zum Rechnungsprüfer der UPOV ernannt zu werden.

8. Die bei ihrer neunundvierzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen und anderer Gremien der Mitgliedstaaten der WIPO vom 26. September bis 5. Oktober 2011 getroffene Entscheidung der WIPO-Generalversammlung wird dem Rat in Form eines Addendums zu diesem Dokument übermittelt werden. In Einklang mit der in Absatz 6 vorliegenden Dokuments beschriebenen Vorgehensweise wird das Addendum auch einen Vorschlag in bezug auf die Ernennung des Externen Revisors der UPOV zur Prüfung durch den Rat bei seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf enthalten.

*9. Der Rat wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments und seiner Anlage zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlage folgt]

ANLAGE

[Übersetzung vom Verbandsbüro eines Schreibens vom 19. September 2011]

Schweizerische Eidgenossenschaft

Ständige Vertretung der Schweiz  
beim Büro der Vereinten Nationen  
und den anderen internationalen Organisationen in Genf

An Herrn Francis GURRY  
Generalsekretär  
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen  
34, chemin des Colombettes  
1211 Genf 20

Unser Zeichen: 41.15.0

Genf, den 19. September 2011

**Mandat des externen Rechnungsprüfers der UPOV**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Bezug nehmend auf Ihren Brief vom 3. Mai 2011 betreffend die externe Rechnungsprüfung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) habe ich die Ehre, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß Herr Kurt Grüter, Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle, sich mit Zustimmung der Schweizerischen Behörden damit einverstanden erklärt hat, eine erneute Ernennung zum externen Rechnungsprüfer der UPOV für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Jahr 2012 anzunehmen, falls die Generalversammlung der WIPO bei ihrer neunundvierzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen und anderer Gremien der WIPO-Mitgliedstaaten (26. September bis 5. Oktober 2011) den Rechnungshofpräsidenten eines Mitgliedstaats der WIPO, der nicht Mitgliedstaat der UPOV ist, zum externen Revisor der WIPO ernennt.

Das UPOV-Sekretariat kann dem Rat in Anbetracht seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung (20. Oktober 2011) folglich nicht nur mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, sondern auch mit Zustimmung der Schweizerischen Behörden vorschlagen, der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Mandat der externen Rechnungsprüfung der UPOV für einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren anzuvertrauen, falls der zuvor von der WIPO-Generalversammlung ernannte externe Rechnungsprüfer der WIPO der Rechnungshofpräsident eines Mitgliedstaates der WIPO ist, der aber nicht Mitgliedstaat der UPOV ist.

Hochachtungsvoll,

Der Ständige Vertreter der Schweiz

Dante Martinelli  
Botschafter

[Ende der Anlage und des Dokuments]